BUSSGELDER BIS 3000 EURO

Die umstrittene Verordnung über das bürgerliche Zusammenleben enthält auch andere Verbote mit Geldstrafen von bis zu 3.000 Euro.

Unter diesen Taten, die geahndet werden können, sind sieben geringfügige Taten, die mit Geldbußen von bis zu 750 Euro geahndet werden können.

1. Sich nackt oder mit nacktem Oberkörper auf öffentlichen Straßen zu bewegen, außer an Stränden, angrenzenden Promenaden, Schwimmbädern oder in anderen Bereichen, in denen dies ausdrücklich erlaubt ist.

2. Auf öffentlichen Plätzen geparkte Fahrzeuge, die mit Alarm- oder Notsignalgeräten unnötigen Lärm verursachen, Musikhören über den zulässigen Pegel hinaus mit Abspielgeräten und Lautsprechern in Fahrzeugen zum Hören außerhalb des Fahrzeugs.

3. Durchführung von Tätigkeiten, die den Straßenverkehr behindern, die Sicherheit von Personen gefährden oder die freie Bewegung von Personen auf Gehwegen, Plätzen, Alleen, Passagen oder Boulevards oder anderen öffentlichen Räumen offensichtlich behindern.

4. Akrobatik und Geschicklichkeitsspiele mit Fahrrädern, Rollschuhen oder Skateboards außerhalb der ausgewiesenen Bereiche.

5. Das Spielen mit Bällen oder anderen Instrumenten in öffentlichen Räumen, das Verletzen von Dritten, das Beschädigen von öffentlichem Eigentum oder das Spielen zu unpassenden Zeiten.

6. Das Anbieten von Dienstleistungen oder Produkten in einer aufdringlichen oder einschüchternden Art und Weise, sofern sie nicht vom Nutzer angefordert wurden, wie z. B. Tarotkarten, Hellsehen, Massagen, Tätowierungen, Zirkus- oder Jongliershows, Parkanweisungen, Fahrzeugmanagement und -überwachung, Windschutzscheibenreinigung, Taschentücher, Feuerzeuge oder Ähnliches, auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Räumen und/oder an Personen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen, gegen einen Geldbetrag oder eine Spende.

7. Zusammenarbeit im öffentlichen Raum mit Personen, die unbefugte Tätigkeiten ausüben oder unbefugte Dienstleistungen erbringen, z. B. durch Bewachung und Warnung vor der Anwesenheit von Polizeibeamten.

8. Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, einschließlich des dauerhaften Aufstellens von Zelten, Ställen, Matratzen, Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Wohnwagen auf diesen öffentlichen Plätzen, ihren Bestandteilen oder ihrem Mobiliar, mit Ausnahme von Genehmigungen für bestimmte Plätze. Auch ist es nicht erlaubt, tagsüber oder nachts in diesen Räumen zu schlafen.

Zu den schwerwiegenden Straftaten, abgesehen von den Straftaten im Zusammenhang mit Betteln und Prostitution, die mit Geldstrafen zwischen 750,01 und 1.500 Euro geahndet werden können, gehören:

1. Graffiti, Schmierereien, Kritzeleien, Schriftzüge, Inschriften oder Graffiti mit jeglichem Material (Tinte, Farbe, organische Stoffe oder Ähnliches) oder Instrument (Sprays, Marker und Ähnliches) oder durch Kratzen der Oberfläche auf jeglichem Element des öffentlichen Raums und im Allgemeinen auf jeglichem Eigentum oder jeder Einrichtung, die dem Schutz unterliegt.

2. Graffiti und Schmierereien, die die Umwelt schädigen und auf Elementen öffentlicher Verkehrsmittel, Parks und Gärten sowie Verkehrsschildern angebracht werden.

3. Spielen mit Instrumenten oder anderen Gegenständen, die die körperliche Unversehrtheit der Benutzer des öffentlichen Raums sowie die Unversehrtheit von Waren, Dienstleistungen oder Einrichtungen, sowohl öffentlicher als auch privater Art, gefährden können.

4. Verwendung von Fußgängertreppen, behindertengerechten Elementen, Geländern, Bänken, Handläufen oder anderen Elementen der Stadtmöblierung für akrobatische Darbietungen mit Skateboards und Rollbrettern.

5. Durchführung oder Anstiftung zur Durchführung von Handlungen, die die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit verletzen, oder die Durchführung obszöner Handlungen, auch wenn dies keinen Straftatbestand darstellt.

6. Belästigung auf der Straße, d. h. Praktiken, die von einer oder mehreren Personen im öffentlichen oder privaten Raum ausgeübt werden und die für die Betroffenen unangenehm sind, mit sexuellem Bezug.

7. Jede Handlung am Stadtmobiliar, die seiner Nutzung oder seinem Zweck zuwiderläuft oder seine Beschädigung zur Folge hat, sei es durch Bruch, Entwurzelung, unsachgemäße Verlagerung, Feuer, Verwendung von Materialien oder Stoffen und jede andere Tätigkeit oder Manipulation, die es verschmutzt, seine Ästhetik und seine normale Nutzung beeinträchtigt oder untergräbt.

8. Manipulationen, Änderungen oder Modifikationen an den Installationen oder Elementen von Straßenlaternen, Kästen und Schalttafeln, die zum Bruch ihrer Leuchten, Masten, Sockel, Innenanschlüsse, zum Bruch oder Diebstahl von Abdeckungen und Registern oder Ähnlichem führen, die das normale Funktionieren der Installationen beeinträchtigen oder behindern.

9. Die Änderung und Umgestaltung von Spielplätzen, Sportanlagen, öffentlichen Duschen, Bänken, Nischen, Tafeln und dekorativen Elementen, die auf Straßen und öffentlichen Plätzen in der Stadt angebracht sind.

10. Die Änderung oder Umgestaltung von Masten, Kiosken, Ketten, Balustraden, Ständern, Werbeträgern, Straßenschildern und Nomenklaturschildern und anderen Elementen, die im öffentlichen Raum verwendet werden und die dazu dienen, die entsprechende Nutzung zu kennzeichnen und anzuzeigen.

11. Die Änderung oder Umgestaltung von Bushaltestellen und Fahrradverleihen, Wartehallen, Verkehrsschildern, Ampeln und deren Elementen, Thermometern, Fernsehgeräten und anderen Elementen, die zur Gewährleistung und Nutzung von Verkehrs- und Transportdiensten dienen.

12. Die Änderung oder der Umbau von Fahrzeugen für die kollektive Beförderung von Personen sowie deren Hilfs- oder Zubehörteile.

13. Die Manipulation, Veränderung oder Beschädigung von Denkmälern und öffentlichen Gebäuden sowie von Sockeln, Sockeln, Säulen, Kreuzen, Gedenkplatten und anderen Identifikationsmerkmalen, die das künstlerisch-monumentale Erbe der Stadt ausmachen.

14. Manipulationen an Abfallbehältern und Containern, die sich auf der Straße oder im öffentlichen Raum befinden, sowie deren Verschieben, Herausreißen, Anzünden, Umstoßen oder Entleeren des Inhalts auf dem Boden, Beschriftungen oder Bekleben mit Papieren oder Aufklebern und alles, was die Ästhetik beeinträchtigt oder die Nutzung behindert, sowie das Ablegen von Feuerwerkskörpern, Zigarettenstummeln oder anderen brennbaren Materialien und gefährlichen Materialien, Instrumenten oder Gegenständen.

Andere Handlungen, abgesehen von Betteln und Prostitution, werden als sehr schwerwiegende Straftaten angesehen, die mit Strafen von 1.500,01 bis 3.000 Euro geahndet werden:

1. Graffiti an Denkmälern, denkmalgeschützten oder geschützten Gebäuden oder Grundstücken.

2. Spiele im öffentlichen Raum und spontane sportliche Massenwettkämpfe, die die legitimen Rechte von Nachbarn oder anderen Nutzern des öffentlichen Raums beeinträchtigen.

3. Vandalistische Handlungen, die ein Risiko oder eine Gefahr für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Personen darstellen.

HTTPS://WWW.FERIENINSPANIEN.COM
Costa Blanca Carpe Diem RATGEBER